

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.12.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/01/0127

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw. zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2016/01/0128

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Angelegenheit nach dem AsylG 2005 - Die Revisionswerber legen im Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht hinreichend dar, dass mit ihrer Abschiebung nach Polen ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre (vgl. den Beschluss des VwGH vom 8.4.2016, Ra 2016/18/0049), zumal in der vorliegenden Konstellation (vierter Asylantrag nach drei rechtskräftigen zurückweisenden Entscheidungen bzw. Ausweisungen nach Polen, zweimalige Abschiebung der Revisionswerber dorthin) ein erhebliches öffentliches Interesse an einem geordneten Fremdenwesen besteht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016010127.L01